



Abteilung 16
Deutsches Schulamt
Amt für Grundschulen

Ripartizione 16
Intendenza Scolastica Tedesca
Ufficio scuole elementari

Prot. Nr. 16.2 32.03.15/36426

Bozen / Bolzano 13.12.2000

Sachbearbeiter: Dr. Wolfgang Oberparleiter
Funzionario:

An die Direktoren
der Kindergärten und Grundschulen
im L a n d e

zur Kenntnis an:

Landesbeirat der Eltern
Im Hause

Leiter der psychologischen Dienste
der Sanitätseinheiten
Ihre Adressen

Amt für Gesundheitssprengel
Im Hause

RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS

Nr. 61/2000

Betreff: Genehmigung von ganzjährigen Abwesenheiten in der 1. Klasse Grundschule

Sehr geehrte Frau Direktor!
Sehr geehrter Herr Direktor!

In den letzten Jahren häuften sich die Anfragen von Eltern, Ärzten, Lehrern und Direktoren zur korrekten Vorgehensweise bei der Genehmigung von ganzjährigen Abwesenheiten in der 1. Klasse Grundschule.

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen alle Kinder, die bis 31.12. des jeweiligen Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, schulpflichtig sind. Eine ganzjährige Abwesenheit kann vom Direktor deshalb nur in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

Als Anlage erhalten Sie Hinweise für die Genehmigung der ganzjährigen Abwesenheiten in der 1. Klasse Grundschule. Dieses Dokument wurde von der Arbeitsgruppe „Schulreform und Schulentwicklung in der Grundschule“ entworfen. Bei der Erarbeitung wurden die Leiter der psychologischen Dienste konsultiert. Schließlich wurde das Dokument durch den Kindergarten und den Landesbeirat der Eltern begutachtet.

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER
Dr. Walter Stifter

Vorgehensweise bei der Genehmigung von ganzjährigen Abwesenheiten in der 1. Klasse Grundschule

Vorbemerkungen:

- Die Grundschule ist gemäß ihres Auftrages offen für Schüler und Schülerinnen mit unterschiedlicher Entwicklung und unterschiedlichen Vorkenntnissen. Es ist Aufgabe der Lehrer und Lehrerinnen, im Unterricht zu differenzieren und mit Formen der Unterrichtsorganisation und geeigneten Methoden den Unterschieden gerecht zu werden.
- Die Einschreibungen in die Grundschule sind vom Beschluss der Landesregierung Nr. 789, vom 13.03.2000 geregelt und basieren auf den Artikeln 110 und 143 des Einheitstextes über die staatliche Schulordnung, Legislativdekret vom 16.04.1994, Nr. 297. Aufgrund dieser Bestimmungen müssen alle Kinder in die 1. Klasse Grundschule eingeschrieben werden, die innerhalb des betreffenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden. Eine Rückstellung bzw. eine Befreiung von der Schulpflicht ist vom Gesetz nicht vorgesehen.
- Über ganzjährige Abwesenheiten vom Unterricht entscheiden die Schuldirektoren. Dabei sollen möglichst viele Bewertungselemente Berücksichtigung finden.

Wird von den Eltern eine ganzjährige Abwesenheit beantragt, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Der **Antrag** um ganzjährige Abwesenheit ist von den Erziehungsberechtigten möglichst **bei der Einschreibung in die erste Klasse Grundschule** einzureichen, spätestens aber innerhalb eines Monats nach dem Einschreibetermin in der Grundschule (30.12.). Abweichungen davon sind besonders zu begründen.
- Kindergarten und Grundschule beraten die Eltern. In einem Gespräch steht der Kindergarten der Grundschule für Informationen zum Entwicklungsstand des Kindes zur Verfügung. Zu diesem Zweck teilt die Grundschuldirektion dem Kindergarten mit, für welche Kinder ein Antrag um ganzjährige Abwesenheit in der Grundschule gestellt wurde.
- Die Erziehungsberechtigten beantragen beim Psychologischen Dienst ein Gutachten beziehungsweise holen eine ärztliche Bescheinigung ein. Das Gutachten bzw. die Bescheinigung muss eine **ausführliche Begründung beinhalten, aus der hervorgeht, welche Schwierigkeiten bei einem eventuellen Schulbesuch auftreten** würden.
- Diese Unterlagen müssen bis **spätestens 10. Juni** eines jeden Jahres in der Grundschuldirektion vorliegen. Bis zu diesem Termin kann der Antrag auch zurückgezogen werden. Langt keine Dokumentation ein, gilt der Antrag als zurückgenommen.
- Der Direktor/Die Direktorin lädt die Erziehungsberechtigten zu einem **Gespräch** ein, in dem sie Gelegenheit haben, aus ihrer Sicht den Antrag zu begründen. Der Direktor/Die Direktorin entscheidet über den Antrag und stellt ein entsprechendes Dekret aus. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, teilt der Direktor/die Direktorin den Erziehungsberechtigten die **Begründung dafür schriftlich** mit.
- Die Entscheidung des Direktors ist **definitiv** und gilt für alle Schulen des Landes. Das heißt, dass die Eltern das Kind nicht an einer anderen Schule einschreiben können, um eine andere Entscheidung zu erreichen.